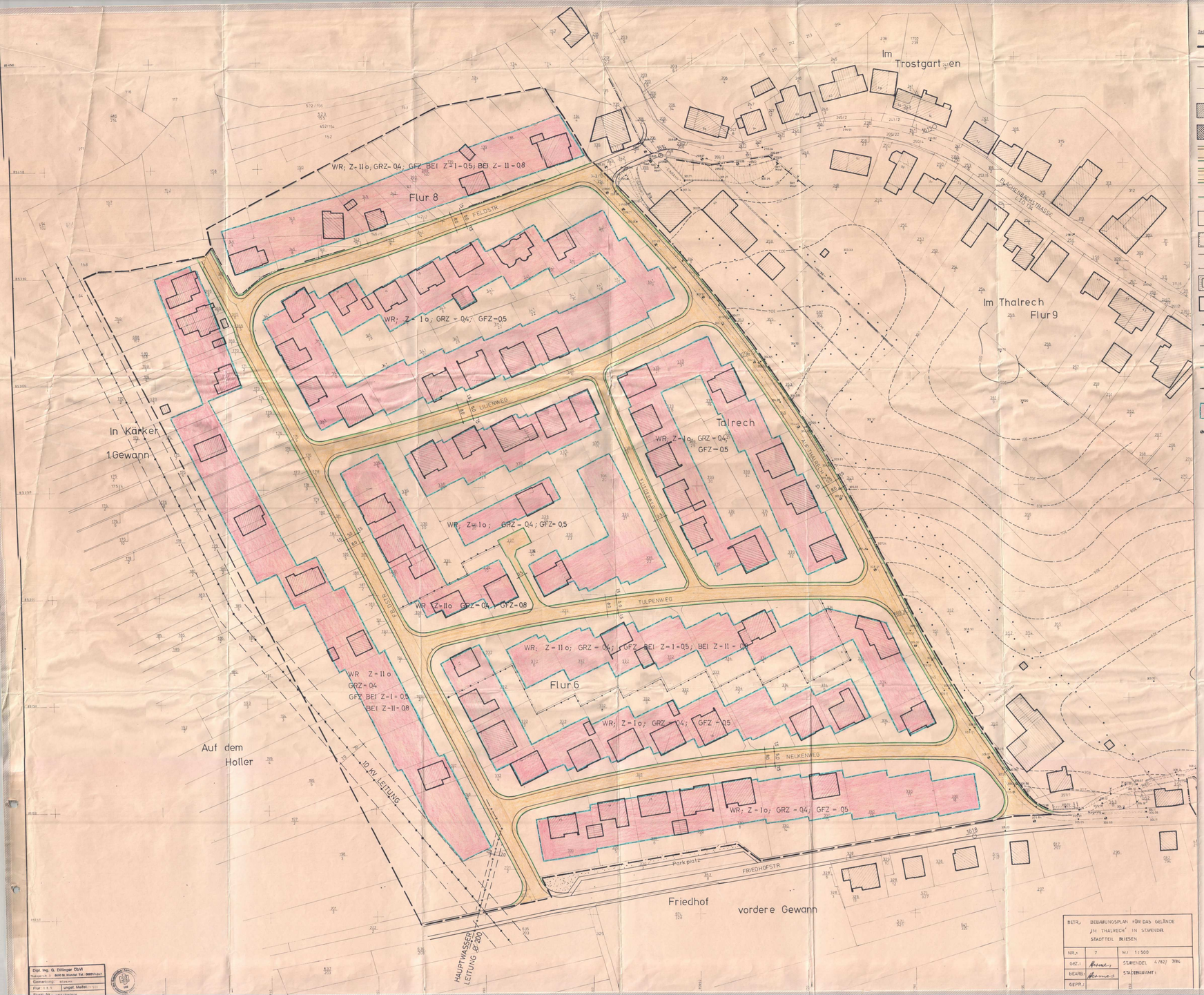


Digl. Ing. G. Dillinger DWA
Saarbrücken 3 · 6600 St. Wendel · Tel. 06851/Vorl.
Gemarkung: Wendel
Flur 1 u. 5 ungef. Maßst. 1:500
Flurst. Nr.: vorhanden

## Zeichenerklärung

- Grenze des räuml. Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- neue Grenzen
- bestehende Gebäude
- ~~bestehende Gebäude zum Abriß bestimmt~~
- bestehende Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- ~~öffentliche Parkfläche~~
- ~~Fläche für Gemeinschaftsanl.~~
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- ~~Grünfläche~~
- ~~Begrünung des Regenrückhaltebeckens~~
- Abgrenzung versch. Nutzung
- ~~Baulinie~~
- Baugrenze
- ~~Stellung der Hauptbaukörper~~
- überbaubare Fläche
- Abwasserkanal
- ~~geschlossene Bauweise~~
- offene Bauweise
- ~~nur Einzelhäuser zulässig~~
- ~~nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig~~

# BEBAUUNGSPLAN
(Satzung)
der Ortsteile IM, Wendel
für das Gelände
Nr. 7 "Im Thalrech", Stadtteil Bliesen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Form des § 10 BauGB vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) gem. § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates vom ... beschlossen. Der ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluß des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am ...

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 3 des BauGB und der BauNVO in der Fassung vom 15.9.1977.

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes — lt. Plan
2. Art der baulichen Nutzung — Reines Wohngebiet (WR)
   2.1 Baugebiet — s.d. BauNVO § 3 Abs. 3
   2.1.1 zulässige Anlagen — s.d. BauNVO § 3 Abs. 3
   2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   2.2 Baugebiet
   2.2.1 zulässige Anlagen
   2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   2.3 Baugebiet
   2.3.1 zulässige Anlagen
   2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
   2.4 Baugebiet
   2.4.1 zulässige Anlagen
   2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen
3. Maß der baulichen Nutzung — lt. Plan
   3.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) — lt. Plan
   3.2 Grundflächenzahl (GRZ) — lt. Plan
   3.3 Geschoßflächenzahl (GFZ) — lt. Plan
   3.4 Baumassenzahl (BMZ) — entfällt
   3.5 Grundflächen der baul. Anlagen — entfällt
4. Bauweise — lt. Plan
5. Überbaubare Grundstücksflächen — lt. Plan
6. Nicht überbaubare Grundstücksflächen — lt. Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen — entfällt
8. Mindestgröße der Baugrundstücke — entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke — entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke — entfällt
11. Höhenlage der baul. Anlagen (Bad von OK Straßenkrone Mitte bzw. bis OK Kellergeschoßdecken) — vorh. Bezugspunkt
12. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind — nach BauNVO § 14 Abs. 2
12.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen — entfällt
12.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken — innerhalb der überbaubaren Fläche und nach § 23 Abs. 5 BauNVO
12.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke — entfällt
13. Flächen für den Gemeinbedarf — entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen — entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise zur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten, errichtet werden — entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderen Wohnbedarf bestimmt sind — entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird — entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung — lt. Plan
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen — lt. Straßenprojekt
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen
21. Versorgungsflächen — entfällt
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen — lt. Plan
23. Flächen für die Vorsorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen — entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe — entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen — entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen — entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können — entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen — lt. Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen — entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen — gesamter Geltungsbereich Pelib
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besonderen Anlagen und Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsgesetzes, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen — entfällt
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgelegten Flächen
   a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — entfällt
   b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässer — entfällt
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind — lt. Straßenprojekt

### Aufnahme von Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 6 der Landesbauordnung (LBO vom 19.7.1980)

keine

### Aufnahme von Festsetzungen

Über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern aufgrund des § 9 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO vom 19.7.1980)

keine

### Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind — keine
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden erforderlich sind — keine
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — keine

### Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949)

keine

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 27.07.1984 bis einschließlich 29.08.1984 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Auslegung wurden am 17.07.1984 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegefrist vorgebracht werden können.

KREISSTADT ST. WENDEL

St. Wendel, den 28.08.1984
Der Bürgermeister

Der Stadtrat hat am 29.07.1984 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

St. Wendel, den 28.08.1984
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB genehmigt.

Saarbrücken, den 31.12.84

SAARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
i.A.
(Wörker)
Diplom-Ingenieur

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen von ... ist am ... gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

St. Wendel, den
Der Bürgermeister

Die Festsetzung des seit 17.12.1963 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 "Im Thalrech" treten außer Kraft.

| | | | |
|---|---|---|---|
| BETR.: | BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE IM THALRECH IN STWENDEL STADTTEIL BLIESEN | | |
| NR.: | 7 | M.: | 1:500 |
| GEZ.: | Hemmer | | STWENDEL 4782/3184 |
| BEARB.: | Hemmer | | STADTBAUAMT: |
| GEPR.: | | | |